

Tschetschenien, Rußland und Europa. (I): Europarat und Europäische Union zu Moskaus Krieg im Kaukasus

Timmermann, Heinz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Timmermann, H. (1995). *Tschetschenien, Rußland und Europa. (I): Europarat und Europäische Union zu Moskaus Krieg im Kaukasus*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 33/1995). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-45568>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Tschetschenien, Rußland und Europa

Teil 1: Europarat und Europäische Union zu Moskaus Krieg im Kaukasus

Zusammenfassung

Die brutale Art der russischen Kriegführung in Tschetschenien hat der internationalen Reputation des Landes schweren Schaden zugefügt. Entgegen den Auffassungen der Moskauer Führung handelte es sich hier keineswegs um eine ausschließlich innere Angelegenheit Rußlands. Vielmehr betrafen die massiven Verletzungen der Menschenrechte die internationale Staatengemeinschaft insgesamt, da sich Rußland in internationalen Abmachungen zur Einhaltung bestimmter Normen und Prinzipien verpflichtet hatte. Am deutlichsten reagierten in Europa der Europarat und die Europäische Union: Straßburg legte das Beitritts-gesuch Moskaus vorerst auf Eis, und Brüssel setzte den Ratifizierungsprozeß für das Interimsabkommen aus, mit dem die Handelsteile des Vertrags EU-Rußland über Partnerschaft und Kooperation vorab in Kraft treten sollten.

Zweifel an der Fähigkeit Rußlands zur Partnerschaft

Der Krieg Rußlands gegen die eigene Bevölkerung in Tschetschenien hat die Fähigkeit und möglicherweise sogar den Willen der Führung in Moskau zur Fortsetzung der Reformprozesse in Frage gestellt. Darüber hinaus hat er der internationalen Reputation des Landes schweren Schaden zugefügt. Besonders betroffen macht das kompromißlose und brutale Vorgehen Moskaus: In einer stümperhaft vorbereiteten

Militäraktion, die sich mehr und mehr zu einem Feldzug der verbrannten Erde auf eigenem Territorium auswuchs, übt die Führung das Gewaltmonopol des Staates bis hin zum Recht des Vernichtungskrieges aus. Gerade die schonungslose Art der Kriegführung, die allen Normen des Völkerrechts widerspricht und dem russischen Menschenrechtler Kowaljow zufolge an "Völkermord und Genozid" grenzt¹, rief scharfen Protest der Öffentlichkeit im In- und Ausland hervor. Innenpolitisch ist "Tschetschenien" ein Symptom für die Stärkung der Machtstrukturen der Exekutive zu Lasten von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte.² Das Bemühen um Verwirklichung gerade dieser Prinzipien durch die russische Führung bildet jedoch aus westlicher Sicht eine Grundvoraussetzung für Partnerschaft und Kooperation mit Moskau. Im Blick auf die Außenpolitik wächst in Rußland der Einfluß jener Kräfte, die der internationalen Öffnung des Landes kritisch gegenüberstehen und die Wirtschaft und Gesellschaft wieder möglichst weitgehend von der Außenwelt abschirmen wollen.³ Jedenfalls muß die Leichtfertigkeit erstaunen, mit der die Führung in Moskau das Vertrauenskapital aufs Spiel setzte, das sie im Westen und ganz besonders in Deutschland seit der Perestrojka angehäuft hatte. Deutschland wolle "Partner und Freund Rußlands bleiben", heißt es beispielsweise in einer einstimmig verabschiedeten Resolution des Bundestags. Zugleich wurde diese klare Absichtserklärung, die auf der Linie der Politik Deutschlands seit der Vereinigung liegt, jedoch deutlich qualifiziert: Eine enge Partnerschaft mit Deutschland, der Europäischen Union und der Atlantischen Allianz werde nur dann möglich sein, so die Resolution, wenn das Vertrauen in den Demokratisierungsprozeß erhalten bleibe.⁴

Auf den Tschetschenienkrieg am deutlichsten reagierten in Europa der Europarat (ER) und die Europäische Union (EU): Sie ließen es nicht bei Einsprüchen an die Adresse der russischen Führung bewenden, sondern übten konkreten Druck aus, um Moskau zur Beendigung seines Tschetschenien-Abenteuers zu bewegen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats stimmte am 30. Januar 1995 mit großer Mehrheit der Empfehlung seines Politischen Ausschusses zu, das Moskauer Beitritts-gesuch so lange auf Eis zu legen, bis der Tschetschenienkrieg durch eine politische Verhandlungslösung beendet ist. Die EU-Kommission ihrerseits sah sich am 5. Januar 1995 veranlaßt, den Ratifizierungsprozeß für das Interimsabkommen vorläufig auszusetzen, mit dem die handelspolitischen Teile des Vertrags über Partnerschaft und Kooperation EU-Rußland vorab in Kraft treten sollten. Bereits zuvor, am 15. Dezember 1994 (also nur vier Tage nach Beginn des Tschetschenienkriegs), hatte das Europa-Parlament in einer Entschlie-ßung darauf verwiesen, daß Rußland mit seinem Vorgehen den von Jelzin unterzeichneten KSZE-Verhaltenskodex verletzt habe, der Konflikt also keineswegs als ausschließlich innere Angelegenheit Rußlands betrachtet werden könne.⁵ Damit nahmen beide europäischen Organisationen eine deutliche Korrektur an der anfänglich eher zurückhaltenden Einschätzung der meisten westlichen Regierungen vor. Diese hatte darin bestanden, den Tschetschenienkrieg als "innere Angelegenheit" Rußlands zu werten, in die man sich von außen nicht einmischen dürfe. Hinzu kam die Befürchtung, durch eine harte Reaktion Präsident Jelzin - als vermuteten Garanten von Stabilität und Reformen - zu beschädigen und damit die Politik der Anbindung Rußlands an die europäischen Integrationsprozesse zu konterkarieren. Nach dem Neujahrsturm der russischen Armee auf Grosnyj und der systematischen Zerstörung der Stadt in den folgenden Wochen (Kowaljow: "Wie in Stalingrad") setzte sich jedoch überall die Einsicht durch: Der Krieg ist nicht mehr allein eine innere Angelegenheit Rußlands, sondern betrifft die internationale Staatengemeinschaft insgesamt. Kernpunkt von Kritik und Protest war dabei der Vorwurf, daß Rußland durch die brutale Art seiner Kriegführung massiv die Menschenrechte verletze - bis hin zum

¹ So in seiner Rede vor dem Straßburger Europarat vom 30.1.1995. Die Rede *Rossii nužny i podderžka, i davlenie* ist abgedruckt in: *Novoe Vremja* (Moskau), Nr. 6/Februar 1995, S. 22-24. Vgl. hierzu auch P. Hübner, Sergej Kowaljow und die Menschenrechtsverletzungen im Tschetschenien-Krieg, *Aktuelle Analysen des Bundesinstituts*, Nr. 16/1995. Kowaljow ist in der Duma Mitglied der *Vybor Rossii*-Fraktion Gajdars.

² Siehe hierzu im Einzelnen meinen Beitrag: *Rußland auf dem Weg zum präsidialen Autoritarismus*, *Aktuelle Analysen des Bundesinstituts*, Nr. 10/1995.

³ Vgl. dazu O. Alexandrova, *Einkreisungsphobien, Verschwörungstheorien: Wiederkehr eines alten Syndroms in Rußland?*, *Aktuelle Analysen des Bundesinstituts*, Nr. 17/1995.

⁴ Die Resolution ist abgedruckt in: *Das Parlament* (Bonn), Nr. 5/27.1.1995, S. 6.

⁵ Maschinenschriftliche Fassung.

fundamentalsten Menschenrecht, dem auf Leben. Damit wurden Bestimmungen ignoriert, die die Führung des Landes auf der Budapester KSZE-Konferenz Anfang Dezember 1994 gerade unterzeichnet hatte oder zu deren Einhaltung sie sich gegenüber Europarat und Europäischer Union Anfang 1995 verpflichten wollte. Bereits auf dem KSZE-Gipfeltreffen vom Juli 1992 in Helsinki hatte sich Rußland in der zentralen Erklärung ausdrücklich dazu bekannt, "daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen".¹

Stimuliert wurden die Positionen der europäischen Organisationen durch die Aufforderung aus Kreisen der demokratischen Opposition in Rußland an die internationale Staatengemeinschaft, den Tschetschenienkrieg als internationale Angelegenheit zu betrachten und auf die Führung des Landes Druck mit dem Ziel auszuüben, die Kampfhandlungen zu beenden und ernsthaft eine Verhandlungslösung anzustreben. Dabei plädierten prominente Politiker wie Gajdar, Juschenkow und Kowaljow keineswegs für Wirtschaftssanktionen oder gar für eine Ausgrenzung Rußlands: Eine solche Linie sei eher kontraproduktiv, ließen sie verlauten, da sie die konservativ-reaktionären Kräfte stärke und ihnen Argumente an die Hand gebe, die Verantwortung für die innere Krise von sich zu schieben.² Vielmehr warben sie für eine "Doppelstrategie", die das - die Reformer stützende - Angebot des Westens zur langfristigen Einbindung Rußlands, zu Partnerschaft und Kooperation verbindet mit fühlbaren Signalen, daß das brutale Vorgehen Moskaus in Tschetschenien nicht ohne wirksame Reaktion hingenommen werden kann. Am deutlichsten vertrat diese Strategie S. Kowaljow in seiner Straßburger Rede vom 30. Januar 1995: Rußland brauche auf seinem schwierigen Weg der Eingliederung in die demokratische Staatengemeinschaft Verständnis und Unterstützung des Westens, deshalb sollte es grundsätzlich als Vollmitglied in den Europarat aufgenommen werden. Zugleich benötige Rußland jedoch auch "Druck von außen", betonte Kowaljow. Jedenfalls wäre es "lästerlich", das Land zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufzunehmen. Denn jetzt führe es einen verbrecherischen Krieg gegen das eigene Volk und verletze damit zentrale Grundwerte und Prinzipien, deren Förderung sich gerade der Europarat zur Aufgabe setze. Beide Elemente: Unterstützung und Druck aus dem Ausland, seien hilfreich für die Reformprozesse in Rußland, betonte Kowaljow.³ Mit seiner viel beachteten Straßburger Rede trug Kowaljow erheblich dazu bei, daß sich die Einsicht durchsetzte: Politik und Moral lassen sich nicht voneinander trennen. Protest und Gegendruck gegen massive Verletzung der Menschenrechte sind nicht nur moralisch, sondern auch politisch geboten, seit sich Rußland in internationalen Dokumenten zur Einhaltung gemeinsamer Normen und Werte verpflichtet hat. Insofern sind sie auch Ausdruck von Realpolitik: Würde es der Westen bei verbalem Einspruch belassen, so würde dies bei der russischen Führung den fatalen Eindruck erwecken, als könne sie folgenlos weitere Bestimmungen aus gemeinsamen Abkommen verletzen (z.B. im Hinblick auf die KSE-Flankenbestimmungen). Hinzu kommt, daß mit einer folgenlosen Hinnahme des Moskauer Vorgehens Europarat und Europäische Union selbst beschädigt würden: Hätten sie den Prozeß der An- und Einbindung Rußlands trotz des Tschetschenienkriegs umstandslos weiterverfolgt, so hätten sie viel von ihrer Integrität und Glaubwürdigkeit eingebüßt - im Osten wie im Westen. Wie reagierten beide Organisationen auf die Herausforderung "Tschetschenien"?

Verschiebung des Beitritts zum Europarat

Seit 1992 bemüht sich Rußland um die Vollmitgliedschaft im Europarat, nachdem es als zentraler Nachfolgestaat der Sowjetunion automatisch deren Status als "Sondergast" der Straßburger Organisation übernommen hatte. Für Rußland hätte eine Mitgliedschaft im Europarat, die die Erfüllung strenger

¹ Die Gipfelerklärung von Helsinki ist abgedruckt in: Europa-Archiv (Bonn), Nr. 18/25.9.1992, S. D 533-539, hier S. 534.

² Zu den Positionen Gajdars, des Vorsitzenden der Partei "Demokratische Wahl Rußlands", vgl. den Bericht: Gajdar und Léotard zu Gast in Wildbad Kreuth, FAZ, 7.1.1995, sowie CTK, 16.1.1995; die Stellungnahme Jušenkows, des Vorsitzenden des Verteidigungskomitees der Duma, nach Itar-Tass, 5.2.1995.

³ Rossii nužny i podderžka, i davlenie, a.a.O., S. 24. Ähnlich sein Interview: Vremja ešče ne prišlo, in: Nezavisimaja gazeta (Moskau), 1.2.1995.

Kriterien wie Achtung der Menschenrechte, freiheitliche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, freie Presse, humanen Strafvollzug voraussetzt, große symbolische Bedeutung, denn damit würde das Land gleichsam als integraler Teil der europäischen Staatenfamilie anerkannt. Tatsächlich hatte Rußland gute Chancen, im Frühjahr 1995 als Vollmitglied in den Europarat aufgenommen zu werden. Zwar stellte eine ER-Expertenkommission nach Besuchen vor Ort erhebliche Mängel in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung, im Strafvollzug und bei den Dienstvorschriften für die Armee fest. Viele verfassungsmäßig verbrieftete Bestimmungen in diesen Bereichen könnten nicht wirksam werden, heißt es in dem Kommissionsbericht, da sie "Optionen der allgemeinen Politik, persönlichen Beziehungen oder tatsächlichen Machtstrukturen" untergeordnet würden. Daher sei Rußland noch nicht als Rechtsstaat zu bezeichnen, in dem jede Person in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten komme.¹ Dennoch zeichnete sich im Europarat eine deutliche Tendenz ab, Rußland trotz dieser Mängel als Vollmitglied aufzunehmen - ganz offensichtlich in der Erwartung, daß damit die Einflußmöglichkeiten auf weitere Verbesserungen bei der Verwirklichung der Menschenrechte in Rußland erhöht würden. Bereits zuvor, im April 1994, hatten die Außenminister der ER-Mitgliedstaaten einmütig die baldige Mitgliedschaft Rußlands in der Straßburger Organisation der 32 europäischen Demokratien befürwortet. Ausschlaggebend dürfte dabei die Tatsache gewesen sein, daß im Dezember 1993 per Referendum eine neue Verfassung gebilligt und demokratische Wahlen abgehalten worden waren.

Das brutale Vorgehen in Tschetschenien machte die Hoffnungen Moskaus jedoch vorerst zunichte: Die Parlamentarische Versammlung beschloß Anfang Februar 1995 nahezu einstimmig, die Behandlung des russischen Beitrittsgesuchs auszusetzen. In ihrer Entschließung verurteilte sie die im Zuge der Militäraktion begangenen massiven Verletzungen der Menschenrechtsprinzipien, zu deren Einhaltung sich das Land in seinem Aufnahmeantrag von 1992 verpflichtet hatte. Darüber hinaus forderte die Versammlung Klarstellungen in der russischen Verfassung: Hier müsse gewährleistet sein, daß die Föderationsversammlung die Exekutive und dabei insbesondere den Sicherheitsrat als das eigentliche Entscheidungszentrum wirksam kontrollieren könne.² Möglicherweise wurde die Versammlung in ihrer Entscheidung durch die Bemerkung R. Abdulatipows vor dem Straßburger Plenum bestärkt, wonach Staatsduma und Föderationsrat über wenig Einfluß auf die Entscheidungen der Exekutive verfügen.³ Diese Bemerkung des grundsätzlich pro-Jelzin orientierten stellvertretenden Vorsitzenden des Föderationsrats war offensichtlich darauf angelegt, das russische Parlament als eigentlichen Ansprechpartner des Europarats von der Verantwortung für das Tschetschenien-Abenteuer zu entlasten. Paradoxerweise erreichte Abdulatipow damit jedoch das genaue Gegenteil dessen, was er beabsichtigt hatte: Er bestärkte die Parlamentarische Versammlung in ihrem Eindruck, daß mit einer fortschreitenden Aushöhlung der Gewaltenteilung eines der Grundprinzipien der Demokratie in Rußland unterminiert wird.

Mit seiner Entscheidung zur vorläufigen Nichtaufnahme Rußlands hat der Europarat - in den Worten seines Generalsekretärs Tarschys - signalisiert, daß er aus Gründen von Glaubwürdigkeit und Effektivität "bei der Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten unter keinen Umständen in seinem Ehrgeiz nachlassen wird".⁴ Zugleich hat der Europarat Rußland jedoch die Tore für eine Vollmitgliedschaft offengehalten: Auf Drängen der russischen Beobachterdelegation wurde die Aufnahme-prozedur lediglich "ausgesetzt" und nicht "eingefroren", wie es in der Ursprungs-version geheißen hatte.⁵ Jetzt liege es allein bei Moskau, betonte Tarschys, ob die Verhandlungen bald wieder aufgenommen werden könnten.

¹ Zitiert nach D. Vernet, Les juristes du Conseil de l'Europe considèrent que la Russie n'est pas un Etat de droit, in: Le Monde (Paris), 14.1.1995. Vgl. zu den Positionen der Kommission auch das Interview ihres Vorsitzenden Mühlemann (Schweiz), Itar-Tass, 3.11.1994. Ganz ähnlich Kovalev in seiner Straßburger Rede, a.a.O., sowie zuvor in seinem für Präsident Jelzin bestimmten "Bericht über die Beachtung der Menschen- und Bürgerrechte in der Russischen Föderation 1993", vgl. Hübner, a.a.O., S. 2.

² Vgl. hierzu V. Katin, Strasburg ne vzjali, in: Literaturnaja gazeta (Moskau), Nr. 8/8.2.1995, S. 19; sowie K.F., Der Tschetschenien-Krieg gefährdet Rußlands Weg nach Europa, in: FAZ, 4.2.1995.

³ Itar-Tass, 2.2.1995.

⁴ Europe Can Coax Even This Russia Towards Reform, in: International Herald Tribune (Paris), 11.2.1995.

⁵ Russ. Fernsehen I, 3.2.1995.

Stornierung des Vertragswerks EU-Rußland

Mit der Europäischen Union hatte Rußland nach 18monatigen zähen Verhandlungen im Juni 1994 ein Abkommen über Partnerschaft und Kooperation abgeschlossen. Es sieht einen intensiven politischen Dialog zwischen den Vertragspartnern vor und öffnet Rußland zugleich das Fenster zum anvisierten Einstieg in den Prozeß der internationalen Arbeitsteilung, bildet doch die EU den weltweit größten Handelspartner Moskaus.¹ Nicht zufällig charakterisierte W. Lukin, der Jelzin-kritische Vorsitzende des Duma-Komitees für internationale Angelegenheiten, den Abschluß des Abkommens als "einen der am stärksten spürbaren und wichtigsten Erfolge der russischen Diplomatie in der letzten Zeit". Denn dies sei "Beefsteak und nicht nur Garnitur", betonte Lukin an anderer Stelle. Das Abkommen werde dazu beitragen, die russischen Exporte zu erleichtern, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern und den Besuchsverkehr stimulieren.² Das Abkommen bietet Rußland bei einer Fortsetzung des Reformkurses in der Tat beachtliche Chancen für die Integration des Landes in einen erweiterten europäischen Wirtschaftsraum - bis hin zur angepeilten Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EU und Rußland. Zugleich knüpft es die Wirtschaftskooperation jedoch an die Einhaltung politischer Grundprinzipien und demokratischer Spielregeln ("politische Konditionalität"). Als "wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft" gilt dabei laut Vertrag "die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für eine neues Europa definiert sind". An anderer Stelle sieht der Vertrag vor, daß er in besonders dringenden Fällen - d.h. wenn gegen ein wesentliches Element des Vertrags verstoßen wird - ausgesetzt werden kann. Dabei werden die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte ausdrücklich als "wesentliche Elemente" definiert.³

Die russische Militärintervention in Tschetschenien hat in der Tat zentrale Prinzipien des Partnerschaftsabkommens verletzt und damit den Prozeß der Ratifizierung des Vertragswerks ins Stocken gebracht. Europäisches Parlament, EU-Kommission und EU-Außenministerrat schwenkten (in dieser Reihenfolge) auf eine Linie ein, das Ratifizierungsverfahren für das Interimsabkommen des Partnerschafts- und Kooperationsvertrags vorerst auszusetzen. Das Vertragswerk insgesamt muß von den Parlamenten der EU und *sämtlicher 15 Mitgliedstaaten* ratifiziert werden. Dies wird nicht möglich sein, wenn in Rußland die "Partei des Krieges" die Oberhand behält und das Land als autoritär regierter Militärstaat seine Fähigkeit zur Partnerschaft mit den westlichen Demokratien verliert. Daß die Europäer auf negative Entwicklungen tatsächlich reagieren, haben sie 1991 zweimal bewiesen: Während der sowjetischen Repressionen im Baltikum vom Januar und während des Putschversuchs vom August wurde das TACIS-Programm für technische Hilfe von Brüssel kurzerhand suspendiert.

Vor diesem Hintergrund richtete das Europaparlament in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1994 - also noch *vor* dem Neujahrsturm auf Grosnyj - an die russische Führung die Aufforderung, eine politische Lösung des Konflikts zu suchen, wobei es sich ausdrücklich mit dem Protest demokratischer Politiker Rußlands gegen die Militärintervention solidarisierte. Unter Hinweis auf das auch von Jelzin unterzeichnete Budapester KSZE-Dokument mit seinem "Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit" rief das Parlament die Exekutive in Moskau (sowie auch die Dudajew-Regierung) dazu auf, "eine stabile demokratische Entwicklung durch die Sicherung der Menschenrechte, der Minderheitenrechte und der Rechte der einheimischen Völker einzuleiten".⁴ In einer zweiten, umfangreichen und substantiellen Entschließung vom 19. Januar 1995 stieß das EP zum eigentlichen Kern des

¹ Vgl. dazu ausführlich meinen Beitrag: Die Beziehungen EU-Rußland. Voraussetzungen und Perspektiven von Partnerschaft und Kooperation, Berichte des Bundesinstituts, Nr. 60/1994.

² Itar-Tass, 10.1.1995 bzw. Interview mit M. Karpov in: *Nezavisimaja gazeta*, 14.3.1995.

³ Der Vertrag und seine Anhänge in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits. Brüssel 1994, hier S. 2, 5 und 92 (Gemeinsame Erklärung zur Aussetzung des Vertrags bei dessen Verletzung durch einen Vertragspartner).

⁴ Maschinenschriftliche Fassung.

Tschetschenienkonflikts vor: Es äußerte die Befürchtung, daß der Krieg über die menschliche Tragödie hinaus "auch die demokratischen und wirtschaftlichen Reformprozesse in der Russischen Föderation ernsthaft gefährdet". Eine politische Lösung des Konflikts sei daher auch deshalb nötig, damit diese Reformprozesse, die die EU weiter unterstützen wolle, konsolidiert und fortgesetzt werden könnten. In diesem Sinne billigte das EP in seiner EntschlieÙung die Entscheidung der EU-Kommission vom

5. Januar 1995, den Ratifizierungsprozeß für das Interimsabkommen auszusetzen, und forderte den Rat auf, sich dieser Position anzuschließen. Das Gleiche müsse im Hinblick auf die Einleitung des Ratifizierungsverfahrens für das komplette Partnerschaftsabkommen gelten.¹

Der EU-Ministerrat (in Form der Außenminister) wandte sich auf seinem Brüsseler Treffen vom 24. Januar 1995 zunächst gegen eine solche Linie, und zwar mit dem Argument, daß damit nur die reaktionären Kräfte in Rußland gestärkt würden.² Angesichts des Drucks aus den Parlamenten und aus der Öffentlichkeit (im Westen *und* in Rußland) ließ sich diese Linie jedoch nicht durchhalten, zumal die Moskauer Führung keine ernsthaften Anstrengungen zur politischen Lösung des Konflikts unternahm, sondern im Gegenteil nach der tschetschenischen Hauptstadt Grosnyj auch die übrigen Landesteile mit Vernichtungskrieg überzog. Jedenfalls schwenkten die EU-Regierungen schließlich auf die Linie von Parlament und Kommission ein. Während ihrer Moskau-Mission vom 9. März 1995 stellte die aus den Außenministern Frankreichs, Deutschlands und Spaniens gebildete EU-Troika vier Bedingungen als Voraussetzung für eine Unterzeichnung des Interimsabkommens: Einhaltung eines Waffenstillstands, Aufnahme von Friedensverhandlungen mit dem Ziel einer Autonomieregelung für Tschetschenien im Rahmen der Russischen Föderation, freier Zugang für humanitäre Hilfeleistungen sowie Einrichtung einer Ständigen Mission der OSZE in Tschetschenien.³ Damit bekräftigte die EU-Troika zum einen - als Zeichen des Festhaltens an eigenen Grundprinzipien - die politische Konditionalität der Wirtschaftsbeziehungen EU-Rußland (das Interimsabkommen integriert die Demokratie- und Menschenrechtspassagen des Partnerschaftsvertrags). Zum andern machte sie deutlich: Nicht die EU grenzt Rußland aus, sondern die russische Führung selbst bewirkt jene Isolierung, die sie zugleich als drohende Gefahr für ihr Land fürchtet.

*

Für den Westen signalisiert die russische Militärintervention in Tschetschenien keine direkten Gefahren. Aus reiner Sicherheitsoptik sind der Verlauf des Krieges und die Leistungen der russischen Streitkräfte sogar eher geeignet, westliche Befürchtungen über ein Moskauer "Bedrohungspotential" zu reduzieren. Zugleich legt Rußlands Krieg im Kaukasus dem Westen jedoch nahe - und die Reaktion von Europarat und Europäischer Union unterstreichen dies -, seine Haltung gegenüber dem postsowjetischen Rußland zu überdenken. Denn dieser überraschende, brutale und ohne überzeugende Begründung begonnene Krieg demonstriert: In Rußland gewinnen Kräfte an Einfluß, die in ihren Werten und Konzeptionen nicht jenen Erwartungen und möglicherweise Illusionen entsprechen, von denen man im Westen bei den Angeboten zu Integration, Partnerschaft und Kooperation ausgegangen war.

Eine zweite Aktuelle Analyse (Nr. 34/1995) befaßt sich mit der Reaktion Moskaus auf die Kritik von Europarat und Europäischer Union.

Heinz Timmermann

¹ Maschinenschriftliche Fassung. Zwei weitere Entschließungen des EP - vom 16.2. und 15.3.1995 - bezogen sich schwerpunktmäßig auf die humanitäre Situation in Tschetschenien.

² P. Lemaitre, Les Quinze maintiennent leur soutien à M. Eltsine malgré la guerre en Tchétchénie, in: Le Monde, 25.1.1995.

³ Vgl. J. Lagunine, European Union Sets Conditions for Moscow, in: Moscow News (Moskau), Nr. 10/17.-23.3.1995, S. 4.